OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350645/7/GS/CJ

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S Z, Erwachsenenvertreter: Vertretungsnetz Erwachsenenvertretung, x; x L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J K, x, x P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 22.11.2018 GZ: BHEF-2015-28390/24-Pj, betreffend Kostenersatz zur Hauptleistung Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität gemäß Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoferne Folge gegeben, als für die Hauptleistung Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.08.2018 kein Kostenersatz zu leisten ist, für den Zeitraum von 01.09.2018 bis 30.11.2018 ist ein Kostenersatz von 672.- Euro an das Land Oberösterreich zu bezahlen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) hinsichtlich der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt entschieden:

„Sie bekommen seit 01.06.2006 Wohnen in einem Wohnheim im Wohnverbund H und Fähigkeitsorientierte Aktivität in den Werkstätten der Institut H Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH. Das steht in den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Eferding BHEF-2015-28390/15-Pj und BHEF-2015-28390/17-Pj vom 22.11.2018.

Für die Hauptleistung Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität müssen Sie für den Zeitraum 01.01.2015 bis 30.10.2018 einen Kostenersatz von 10.528,00 Euro an das Land Oberösterreich bezahlen.

Der Betrag von 10.528,00 Euro ist binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit beigeschlossenem Zahlschein auf das Konto des Landes Oberösterreich zu bezahlen…“.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Eferding BHEF-2015-28390/15-Pj und BHEF-2015-28390/17-Pj vom 22.11.2018 Wohnen in einem Wohnheim und Fähigkeitsorientierte Aktivität nach dem Oö. ChG. gewährt worden wäre. Der ungedeckt Aufwand der Hauptleistungen Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität betrage bei der Bf im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.10.2018 256.979,88 Euro. Mit Schreiben vom 18.05.2017 habe die Bf mitgeteilt, dass Unterhalt von beiden Elternteilen erfolgreich eingefordert worden wäre und Rückstände nunmehr beglichen worden wären. Mit Übermittlung der Beschlüssen des Bezirksgerichtes Eferding vom 17.09.2014 sowie vom 23.12.2014 wäre nachträglich bekannt geworden, dass die Bf zur Zeit des Leistungsbezugs hinreichend es Einkommen gehabt hätte. Die Bf beziehe seit 01.04.2011 Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in Höhe von gesamt 280,00 Euro. Darum habe das Land Oberösterreich bei der Bezirkshauptmannschaft den Antrag gestellt, dass die Bf einen Kostenersatzbescheid bekomme. Demnach setze sich der Kostenersatz wie folgt zusammen:
80 % der Unterhaltszahlungen 224,00 Euro x 47 Monate (0101.2015 bis 30.11.2018) = 10.528,00 Euro.

I.2. In der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde der Bescheid seinem gesamten Inhalte angefochten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf zu Unrecht verpflichtet worden wäre, 10.528,00 Euro an das Land Oberösterreich zu bezahlen. Wie der OGH bereits mehrmals, etwa in 8 Ob 6/16i, entschieden habe, wolle der Oö Landesgesetzgeber mit dem Oö. ChG die Eltern volljähriger Kinder mit Behinderungen von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten. Die gewährten Hauptleistungen aus dem Oö. ChG wären daher als bedarfsdeckend und damit unterhaltsanspruchsmindern zu berücksichtigen. Die am 17.11.1979 geborene und damit volljährige Bf habe demzufolge gegenüber ihren Eltern nur Unterhaltsansprüche in Höhe des „Restbedarfes“. Es wären also

nur jene Bedürfnisse durch Unterhaltszahlungen der Eltern abzudecken, welche nicht schon vom Land Oberösterreich gedeckt werden würden. Die Ausnahme der Eltern von der Kostenersatzpflicht würde umgangen werden, wenn geleistete Unterhaltszahlungen als anrechenbares Einkommen der betreffenden Person wieder zu 80 % an den Kostenträger abzuführen wären. In weitere Folge stünde der betroffenen Person vom Unterhalt, der zur Befriedigung der Restbedürfnisse dienen solle, wiederum nur 20 % zur Verfügung, was einen Anspruch auf höheren Unterhalt gegen die Eltern bewirken würde. Davon müssten aber wiederum 80 % an den Kostenträger abgeführt werden. Das verbiete sich aber gerade nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes. Diese Argumentation wird bzw. wurde auch von der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung, erstmals kundgemacht in LGBl. Nr. 78/2008. idF LGBl. Nr. 8/2015, gestützt, wonach gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 ausdrücklich „Unterhaltsleistungen für Kinder“ nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Diese Rechtslage habe unstrittig bis 31.12.2017 bestanden und es sei daher die Rückersatzforderung in diesem Umfang (sohin für die Dauer von 36 Monaten a` 224 Euro, ergebe 8.064 Euro) schon aus diesem Grund nicht berechtigt. Aber auch über diesen Zeitraum hinaus sei die Forderung abzuweisen. Soweit die belangte Behörde der Ansicht sei, dass sich durch die mit LGBl. Nr. 66/2018 am 31.08.2018 kundgemachte Oö. ChG-Beitragsverordnung, womit die Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung, erstmals kundgemacht in LGBl. Nr. 78/2008, idF LGBl. Nr. 8/2015, außer Kraft gesetzt worden wäre, eine materielle Änderung ergäbe, so sei dies unrichtig. Die Definition von Unterhaltsleistungen als Einkommen in § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung sei im Sinne des § 42 Oö. ChG gesetzeskonform einschränkend zu interpretieren. Nur Unterhaltsleistungen an minderjährige Hauptleistungsempfänger und an solche volljährigen Hauptleistungsempfänger, deren Eltern Leistungen für dieses Kind bezögen, wären als kostenbeitragspflichtiges Einkommen anzusehen. Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder zudem nur im Ausmaß, in dem die Eltern aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen Anspruch auf Leistungen für das betreffende Kind hätten. Im vorliegenden Fall würden die Eltern keine derartigen Leistungen für die Bf beziehen. Andernfalls wäre die Verordnung gesetzwidrig.

Die mit LGBl. Nr. 66/2018 am 31.08.2018 kundgemachte Oö. Beitragsverordnung sei auch aus dem Grund gesetzwidrig, da in ihrem § 11 ein rückwirkendes Inkrafttreten ab 01.01.2018 angeordnet sei. Die Verordnung könne daher frühestens ab 01.09.2018 gelten und sei daher nur auf die Monate September bis November 2018 anwendbar. Schließlich würden die in der Vergangenheit erhaltenen Unterhaltsleistungen, soweit sie nicht ohnehin verbraucht sondern angespart worden wären, zu Vermögen geworden sein, auf das seit Anfang des Jahres 2018 gemäß § 330 a ASVG nicht mehr zugegriffen werden dürfe. Soweit die empfangenen Unterhaltsleistungen im Vertrauen auf die Rechtsprechung des OGH schon gutgläubig von der Bf verbraucht worden wäre, sei ein Zugriff auch aus diesem Grund nicht mehr zulässig. Die Vorschreibung eines Beitrages aus erhaltenen Unterhaltsleistungen sei daher unzulässig.

I.3. Am 22.01.2019 wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet eines Parteienantrages gem. § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs.1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl.Nr. C 83 vom 30.3.2010 S.389 entgegenstehen. Es waren lediglich Rechtsfragen zu beurteilen.

I.4. Am 27.03.2019 stellte das LVwG OÖ an den Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungsprüfung wegen § 11 erster Satz der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitragverordnung) LGBl. Nr. 66/2018 und stellte den Antrag, § 11 erster Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung idF LGBl. Nr. 66/2018 als gesetzwidrig aufzuheben.

I.5. Mit Erkenntnis vom 24.09.2019, GZ: V 23/2019-6, V 24-25/2019-7, hat der Verfassungsgerichtshof § 11 erster Satz der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen nach dem Oö ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitragsverordnung) LGBl. Nr. 66/2018, als gesetzwidrig aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass § 11 erster Satz der Oö. ChG-Beitragsverordnung ohne gesetzliche Grundlage ein rückwirkendes Inkraft-Treten der Verordnung mit 01.01.2018 vorsehe und daher als gesetzwidrig aufzuheben sei.

I.6. Das LVwG OÖ. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und einen an den VfGH gerichteten Antrag auf Verordnungsprüfung der Oö. ChG-Beitragsverordnung.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Eferding BHEF-2015-28390/15-Pj und BHEF-2015-28390/15-Pj vom 22.11.2018 wurde der Bf Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG (im Wohnverbund H, x, x A) gewährt. Die Bf bezieht Pflegegeld der Stufe 6 in der Höhe von derzeit 1.225,20 Euro.

Der ungedeckte Aufwand der Hauptleistung Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität betrug bei der Bf im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.10.2018 256.979,88 Euro.

Mit Schreiben vom 18.05.2017 teilte die Bf mit, dass Unterhalt von beiden Elternteilen erfolgreich eingefordert wurde.

Mit Eingabe vom 27.03.2018 übermittelte die Bf der Bezirkshauptmannschaft Eferding die Beschlüsse des Bezirksgerichtes Eferding vom 17.09.2014 zu 1 FAM 4/14 m-18 und vom 23.12.2014 zu 1 FAM 5/14 h-34, wonach ab 01.04.2011 die monatlichen Unterhaltsleistungen der Eltern neu festgesetzt wurden. Demnach bezieht die Bf seit 01.04.2011 Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in der Höhe von monatlich 280 Euro.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unstrittig. Die Frage, ob der, der Bf zukommende Unterhalt in Form von Geldleistungen für die Vorschreibung eines Kostenbeitrages und in Folge als Kostenersatz herangezogen werden darf, ist eine Rechtsfrage und somit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

IV. Rechtslage:

§ 12 Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) lautet:

„§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.“

§ 20 Oö. ChG lautet:

„§ 20

Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(5) Abweichend vom Abs. 1 ist

1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.“

Gemäß § 40 Abs 1 Z 2. Oö. ChG ist die Empfängerin von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs.2 Z 1 hatt.

Mit der Oö. ChG – Beitrags- und Richtsatzverordnung kam die oö. Landesregierung der Ermächtigung des § 20 Oö. ChG 2008 nach und erließ Bestimmungen zu den Beiträgen zu den Leistungen nach dem Oö. ChG 2008.

§ 1 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung, LGBl Nr. 78/2008, idF LGBl Nr. 8/2015 regelt(e) unter der Überschrift „Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen“ Folgendes:

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Haupt-leistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu den Leistungen beizutragen.
(2) ...
(3) Solange verwertbares Vermögen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstanden Kosten.
(4) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus – vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen – der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(5) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach § 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten (höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten). Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.
(6) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 5 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 5 ff zu leisten.

§ 2 der genannten Verordnung regelt unter der Überschrift „Einkommen nach § 20 Abs. 5 Z 1 und Z 3 Oö. ChG, Freibeträge“ wie folgt:

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
...
4. Alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen für Kinder, ...

...
(4) Das Einkommen ist nachzuweisen
...

6. Für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie z.B. Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(5) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

In § 11 Abs. 2 Z 1 der genannten Verordnung wird unter der Überschrift „Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG“ geregelt:

Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnens gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt: Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie ...

Zu § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung stellte der VwGH in seinem Beschluss vom 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, fest, dass mit der Wendung „Unterhaltsleistungen für Kinder“ derartige Unterhaltsleistungen an den Empfänger von Leistungen nach dem Oö. ChG gemeint sind.

Am 31.08.2018 wurde die Oö. ChG-Beitragsverordnung kundgemacht (LGBl.-Nr. 66/2018). Diese lautet(e) in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen wie folgt:

§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.

(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.

(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2
Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,

2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheids oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,
3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheids,
4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfs dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,
5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(4) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

§ 9

Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG

(1) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich daraus der Beitrag für die Betreuung und Hilfe pauschal wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 = Beitrag.

(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:

1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.

(3) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gleichzeitig mit Maßnahmen der Trainingsmaßnahmen durch Rehabilitation und Integration sehbehinderter und späterblindeter Menschen gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:

-

jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 : 30 Tage x tatsächlich beanspruchte Tage im Jahr = jährlicher Beitrag.

(4) Wenn die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim gleichzeitig mit

1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientierter Aktivität oder
4. Trainingsmaßnahmen

gewährt wird und dafür bereits ein Beitrag gemäß Abs. 2 geleistet wird, ist für die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen sowie die Richtsätze für das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung), LGBl. Nr. 78/2008, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/2015, außer Kraft. (Anm: LGBl. Nr. 94/2019.“

Mit Erkenntnis vom 24.09.2019, V 23/2019-6, V 24-25/2019-7, hat der Verfassungsgerichtshof § 11 erster Satz der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Beiträge zu den Leistungen nach dem Oö. ChG festgelegt werden (Oö. ChG-Beitragsverordnung) LGBl. Nr 66/2018, als gesetzwidrig aufgehoben und die Oberösterreichische Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Mit LGBl. 94/2019 wurde § 11 erster Satz Oö. ChG-Beitragsverordnung, LGBl. Nr. 66/2018, als gesetzwidrig aufgehoben.

Im Amtsvortrag zur Oö. ChG-Beitragsverordnung ist zu dieser Bestimmung Folgendes vermerkt:

„Es wird verdeutlicht, dass unter den „Unterhaltsleistungen für Kinder“ in § 2 Abs. 2 Z 4 jene Unterhaltsleistungen gemeint sind, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält, und nicht etwa jene, welche der Mensch mit Beeinträchtigungen selbst von seinen Eltern empfängt. Diese Klarstellung wurde auf Grund der aktuellen Judikatur nötig. So urteilte das LVwG am 15.05.2014, dass Unterhaltsleistungen an Menschen mit Beeinträchtigungen nicht als Einkommen zu betrachten seien und damit für die Beitragsberechnung nach dem Oö. ChG nicht herangezogen werden dürfen (vgl. LVwG-350037/2/GS/TK/JW). Die Entscheidung wurde durch den Verwaltungsgerichtshof am 26.04.2017, Ro-2015/10/0052, bestätigt. Eine Beibehaltung dieser Judikaturlinie hätte weitreichende finanzielle Auswirkungen für das Land Oberösterreich.“

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass ab dem 1.9.2018 die der Bf von ihren Eltern zugekommenen Unterhaltszahlungen als Einkommen im Sinn der § 2 ChG-Beitragsverordnung anzurechnen sind. Aufgrund der bis 31.8.2018 geltenden Rechtslage waren die der Bf zugekommenen Unterhaltszahlungen im Sinne des § 2 Abs.2 Z 4 Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung jedoch nicht als Einkommen anzurechnen. Der Kostenersatz hinsichtlich der nachträglich durch Übermittlung der Beschlüsse des Bezirksgerichtes bekannt gewordenen, von der Bf bezogenen Unterhaltszahlungen, kann sich daher nur auf die Monate September 2018 bis November 2018 beziehen. Pro Monat erhielt die Bf auf Grundlage der Beschlüsse des Bezirksgerichtes 280 Euro. 80 % der Unterhaltszahlungen pro Monat betragen 224 Euro. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des § 2 Abs. 2 Z 4 iVm § 9 Abs. 2 Z 1Oö. ChG-Beitragsverordnung hat die Bf 80 % des ihr zukommenden Unterhalts als Beitrag zur Hauptleistung Wohnen zu entrichten. Aufgerechnet auf die drei Monate September, Oktober und November 2018 ergibt dies einen Gesamtbetrag von 672 Euro als vorzuschreibenden Kostenersatz.

Auch wenn aufgrund des Verbotes des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen nicht mehr zulässig ist, ist dennoch das Grundverständnis zu den sozialhilferechtlichen Begriffen „Einkommen“ und „Vermögen“ entsprechend der vorangehenden Rechtslage erhalten geblieben. Unter den Vermögensbegriff sind insbesondere Liegenschaften bzw. Wohnungseigentum, Spar-, Bauspar- oder Depotguthaben und Kapitalanteile etc. zu subsumieren. Dem steht der umfassende Einkommensbegriff gegenüber, der grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden (geldwerten) Zuflüsse einbezieht, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind (vgl. dazu insbesondere § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, deren Einkommensbegriff deutlich über den Inhalt nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht). Dabei ist es in aller Regel unerheblich, aus welchem Titel diese resultieren. Im Sinn dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffs werden weiterhin Leistungen wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen,

Zinseinnahmen, Dividenden, Ausgedinge, Pflegegeld, etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein.

Die der Bf gewährten Unterhaltsleistungen sind somit eindeutig Einkommen, von dem von der Bf gem. § 40 Abs.1 Z 2 Oö. ChG Kostenersatz zu leisten ist.

Soweit die Bf in der Beschwerde auf die Judikatur des OGH bzw. auf den darin Bezug genommenen § 42 Oö. ChG, wonach der oberösterreichische Landesgesetzgeber mit dem Oö. ChG offenkundig die Eltern volljähriger Kinder mit Beeinträchtigung von ihrer weiteren Unterhaltspflicht entlasten habe wollen, verweist, kann dies nur so verstanden werden, als die Bf damit die Gesetzwidrigkeit des in § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung definierten Einkommensbegriff geltend zu machen scheint. Ein anderes Verständnis dieses Vorbringens ist nicht möglich, da der Wortlaut des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitragsverordnung eindeutig ist und daher eine vom Wortlaut abweichende Interpretation unter Heranziehung des § 42 Oö. ChG nicht denkbar ist.

Zweifel an der Gesetzmäßigkeit ergeben sich für das entscheidende Landesverwaltungsgericht jedoch nicht.

Die von der Bf eingewendeten Judikate des OGH sind für die Beurteilung des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens gemäß Oö. ChG. nicht entscheidungswesentlich.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger